



Gemeinde Rechtmehring

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rechtmehring (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 20.05.2015

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rechtmehring (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gemeindegebiet außer

- den Ortsteilen Putz an der Straß und Tiefenmoos (eigene Wasserversorgung)

streichen des Unterpunktes:

und

- den Ortsteilen Flecklhäusl, Hinterschleefeld, Willerstett, Vorderschleefeld und Schreiern (unterhalten ein eigenes Wassernetz, werden aber mit Wasser der Gemeinde Rechtmehring versorgt).

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Gemeinde Rechtmehring

Sebastian Linner
Erster Bürgermeister